

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

der Gemeinde 69256 Mauer

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 07.11.2001, geändert am 27.11.2002, 26.10.2005, 16.12.2009, 14.12.2011, 11.12.2013, 21.01.2015 und 22.10.2018) vom 18.11.2019

Artikel 1

Der § 42 Absatz 1 und 2 – Verbrauchsgebühren - der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, zuletzt geändert am 22.10.2018, wird wie folgt neu gefasst:

§ 42

Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,00 EUR.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,00 EUR.

Artikel 2

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2020 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt der § 42 Absatz 1 und 2 der Satzung über den Anschluss über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung WVS) in der Fassung vom 7. November 2001, zuletzt geändert am 22.10.2018, und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die vorstehende Satzung wird hiermit **ausgefertigt** und ist zu **verkünden**.

Mauer, den 18. November 2019

John Ehret
Bürgermeister